

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1254/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1255/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1256/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, andere Teile, der Tarifstellen 85.15 A III ex b) und C II c) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1257/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/84 hinsichtlich des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 3143/85 verkauft wird ..... 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1258/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird ..... 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1259/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 107/87 wegen Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Italien ..... 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1260/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Erdbeeren mit Ursprung in Spanien ..... 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1261/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ..... 11**

Verordnung (EWG) Nr. 1262/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) .....	14
Verordnung (EWG) Nr. 1263/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) .....	15
Verordnung (EWG) Nr. 1264/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen .....	17
Verordnung (EWG) Nr. 1265/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	18
Verordnung (EWG) Nr. 1266/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	19
Verordnung (EWG) Nr. 1267/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 47. Teilausschreibung .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 1268/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte erste Teilausschreibung .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 1269/87 der Kommission vom 6. Mai 1987 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse .....	23

## II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

### **Rat**

87/255/EWG :

★ <b>Beschluß des Rates vom 28. April 1987 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen ....</b>	<b>24</b>
<b>Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen .....</b>	<b>25</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen .....</b>	<b>26</b>
<b>Protokoll über Fischereirechte und finanzielle Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen .....</b>	<b>34</b>

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1254/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 910/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1987 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,66	202,16
10.01 B II	Hartweizen	52,48	262,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	45,73	182,83 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	44,00	196,88
10.04	Hafer	102,29	156,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	4,93	182,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 A	Buchweizen	44,00	132,79
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	44,00	150,24 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,91	187,85 <sup>(4)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	44,00	70,31 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	39,02	299,60
11.01 B	Mehl von Roggen	79,72	271,66
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	95,18	421,14
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	39,18	320,61

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1255/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 910/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1987 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, andere Teile, der Tarifstellen 85.15 A III ex b) und C II c) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei

der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für andere Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, andere Teile, der Tarifstellen 85.15 A III ex b) und C II c) des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 4 000 000 ECU. Am 9. April 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Malaysia den betreffenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Malaysia wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 10. Mai 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Malaysia in die Gemeinschaft wieder eingeführt :

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
10.1060	85.15 (NIMEXE-Kennziffern : 85.15-12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 31, 33, 35, 44, 45, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 82, 83, 85, 86, 88, 91, 99)	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr ; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras ; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung :  A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr ; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras :  III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert : ex b) andere, ausgenommen Fernsehempfangsgeräte für Farbfernsehen mit eingebauter Bildröhre  C. Teile :  II. andere : c) andere

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1257/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/84 hinsichtlich des Einlagerungs-  
termins für Butter, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG)  
Nr. 3143/85 verkauft wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der  
Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von  
Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von  
Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
665/86<sup>(4)</sup>, muß die zum Verkauf gestellte Butter vor  
einem bestimmten Termin eingelagert worden sein.  
Dasselbe Verfahren ist für den Verkauf von Butter im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der  
Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1096/87<sup>(6)</sup>, vorgesehen. Aufgrund der  
Entwicklung der Butterbestände empfiehlt sich eine

Änderung der Termine, die in Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1726/84 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2741/86<sup>(8)</sup>, für die  
Einlagerung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 262/79  
und Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter  
festgesetzt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 erster und zweiter Unterabsatz der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1726/84 wird der Termin „1. Juli 1984“  
durch „1. Januar 1985“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 38.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 4. 9. 1986, S. 22.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1258/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3834/86 <sup>(4)</sup>, müssen bestimmte Verwaltungsverfahren  
abgeschlossen sein, bevor der für die Produk-  
tionserstattung benötigte Bescheid erteilt werden kann.  
Besonders wegen der notwendigen Zeit für die Einrich-  
tung durch die Mitgliedstaaten des neuen, ab dem 1. Juli  
1986 geltenden Systems konnten diese Verfahren, insbe-  
sondere die vorausgehende Zulassung des Herstellers, die  
Überprüfung der im Antrag auf Erteilung des Erstattungs-  
bescheids anzuführenden Angaben und Stellung der  
Sicherheit, nicht in jedem Fall abgeschlossen werden.  
Den zuständigen Behörden war es deshalb nicht immer  
möglich, den Erstattungsbescheid unverzüglich zu  
erteilen. Die Verarbeiter können daher nicht verant-  
wortlich gemacht werden für die Nichteinhaltung  
einzelner Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.  
1729/78 ; es sollte deshalb ein Übergangszeitraum vorge-  
sehen werden, in dem die Verarbeiter, sofern die verwal-  
tungsmäßige Kontrolle zufriedenstellend durchgeführt  
werden kann, die Erstattung in den Fällen erhalten  
können, in denen das Grunderzeugnis vor der Beantra-  
gung des Bescheids verarbeitet worden ist. Dieser Zeit-  
raum sollte sich auf die ersten sechs Monate des Wirt-  
schaftsjahres 1986/87 erstrecken.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr.  
1729/78 und auf Antrag des Verarbeiters, der vor dem 29.  
Mai 1987 einzureichen ist, können die zuständigen  
Behörden der Mitgliedstaaten Erstattungsbescheide erteilen  
für Grunderzeugnisse, die zwischen dem 1. Juli 1986 und  
dem 31. Dezember 1986 in chemische Erzeugnisse  
entsprechend dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr.  
1010/86 des Rates <sup>(5)</sup> verarbeitet worden sind, wenn der  
Antrag auf Erteilung des Bescheids und/oder die Sicher-  
heit nach der Verarbeitung des Grunderzeugnisses gestellt  
worden sind, und vorausgesetzt, daß der Verarbeiter  
ausreichende Nachweise erbringen kann, um die zustän-  
digen Behörden in die Lage zu versetzen, die erforder-  
lichen Kontrollen durchzuführen, und daß er die Bedin-  
gungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt.

(2) Bei der Einreichung des in Absatz 1 genannten  
Antrags hat der betreffende Verarbeiter in Form einer  
Erklärung den Nachweis zu liefern, daß für die chemi-  
schen Erzeugnisse, für die der Antrag auf einen Erstat-  
tungsbescheid gestellt wurde, keine Ausfuhrerstattung  
gezahlt worden ist, wie sie auf bestimmte Erzeugnisse des  
Zuckersektors anwendbar sind, die in Form von nicht  
unter Anhang II des Vertrages fallende Waren ausgeführt  
werden.

(3) Die Abweichung gemäß Absatz 1 gilt nur für Verar-  
beiter, die ohne ihr Verschulden den Vorschriften der  
Artikel 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 vor  
der Verarbeitung des entsprechenden Grunderzeugnisses  
nicht nachkommen konnten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 17. 12. 1986, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1259/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 107/87 wegen Sondermaßnahmen zur  
Stützung des Schweinefleischmarkts in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in  
einigen Erzeugungsgebieten Italiens ist die Verbringung  
von lebenden Schweinen und bestimmten Frischfleischer-  
zeugnissen von Italien nach anderen Mitgliedstaaten  
entsprechend der Entscheidung 86/448/EWG der  
Kommission vom 4. September 1986 mit Maßnahmen  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in  
Italien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
86/625/EWG<sup>(4)</sup>, vorübergehend untersagt.

Da in jüngster Zeit zahlreiche Seuchenherde der Maul-  
und Klauenseuche aufgetreten sind, ist das Befallsgebiet  
erheblich erweitert worden.

Um den sich daraus ergebenden Beschränkungen des  
freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, müssen  
Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes getroffen  
werden. Auf das Befallsgebiet wird die Verordnung (EWG)  
Nr. 107/87 der Kommission vom 15. Januar 1987 über  
besondere Bestimmungen für die Gewährung von  
Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweine-  
fleischsektor<sup>(5)</sup> bereits sinngemäß angewandt. Diese  
Gemeinschaftsmaßnahme sollte in der Weise ergänzt  
werden, daß Italien ermächtigt wird, zu Lasten des natio-  
nalen Haushalts eine zusätzliche Beihilfe zu gewähren,  
die so hoch festgesetzt werden sollte, daß sie die zusätz-  
lichen Kosten der betroffenen Marktbeteiligten deckt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der nachstehende Artikel 1a wird in die Verordnung  
(EWG) Nr. 107/87 eingefügt :

*„Artikel 1a*

(1) Im Falle der Gewährung der in Artikel 1 vorge-  
sehenen Beihilfe kann Italien eine einzelstaatliche  
ergänzende Beihilfe gewähren, deren Höhe 50 % der  
genannten Beihilfe nicht überschreitet.

Diese einzelstaatliche Beihilfe kann nur für Erzeug-  
nisse von Schweinen gewährt werden, die aus lokalen  
Gesundheitsbezirken stammen, in denen die Maul-  
und Klauenseuche festgestellt wurde und die nicht als  
frei von dieser Krankheit erklärt wurden, bzw. aus  
lokalen Gesundheitsbezirken, die mit ersteren eine  
gemeinsame Grenze aufweisen.

Diese einzelstaatliche Beihilfe wird nicht für Erzeug-  
nisse von Schweinen gewährt, die aus lokalen Gesund-  
heitsbezirken stammen, in denen die Maul- und  
Klauenseuche seit drei Monaten nicht mehr festge-  
stellt wurde, bzw. aus lokalen Gesundheitsbezirken,  
die mit ersteren eine gemeinsame Grenze aufweisen.

Die italienischen Behörden teilen der Kommission  
Änderungen der Abgrenzung des Befallsgebiets unver-  
züglich mit.

(2) Die italienischen Behörden teilen der Kommis-  
sion die Menge des Fleisches, für das eine einzelstaat-  
liche Beihilfe gewährt wurde, sowie den Gesamtbetrag  
der gewährten Beihilfen mit.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die auf der Grundlage der ab 4. Mai 1987  
geschlossenen Verträge durchgeführte Lagerhaltung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 11. 9. 1986, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 55.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1987, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1260/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Erdbeeren mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 379 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat die Kommission am 30. April 1987 gebeten, Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von für den französischen Markt bestimmten Erdbeeren mit Ursprung in Spanien zu treffen. Dieser Antrag wurde am 5. Mai 1987 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Trotz einer praktisch gleichbleibenden Erzeugung lagen die Erzeugerpreise auf dem französischen Erdbeermarkt, vor allem im April 1987, erheblich unter den 1985 und 1986 im gleichen Monat erzielten Preisen.

Diese Sachlage ist auf die sehr bedeutende Zunahme der Einfuhren von Erdbeeren aus Spanien zurückzuführen. Diese Einfuhren sind gegenüber dem Durchschnitt der beiden vorhergehenden Jahre um über 50 % gestiegen und werden zu Preisen getätigt, die im allgemeinen unter denen der Vorjahre liegen und einen Preisrückgang auf dem französischen Markt zur Folge haben.

Angesichts der Angebotsmengen des spanischen Erzeugnisses sind ein noch stärkeres Abfallen der Preise auf dem französischen Markt sowie erhöhte Schwierigkeiten beim Absatz des französischen Erzeugnisses zu befürchten.

In der Hauptsache führt die vorstehende Beurteilung der Marktlage zu dem Schluß, daß der französische Erdbeermarkt durch die Einfuhren aus Spanien ernstlichen Störungen ausgesetzt ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Deshalb sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hierfür empfiehlt es sich, die Einfuhr von aus Spanien stammenden Erdbeeren nach Frankreich für einen Zeitraum, der zur Beseitigung der oben beschriebenen

Störungen unbedingt erforderlich ist, auszusetzen. Es ist jedoch die Aufhebung dieser Maßnahmen vorzusehen, wenn ein Verfahren der Selbstbeschränkung der Einfuhr von spanischen Erdbeeren auf dem französischen Markt zur Anwendung kommt.

Von den Märkten der übrigen Gebiete der Gemeinschaft braucht einstweilen nicht angenommen zu werden, daß sie infolge von Einfuhren Störungen ausgesetzt sind. Infolgedessen ist die Schutzmaßnahme auf Einfuhren nach Frankreich zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 wird die Abfertigung zum freien Verkehr von frischen oder gekühlten Erdbeeren der Tarifstelle 08.08 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien auf folgende Mengen beschränkt :

- 800 t/Tag für den Zeitraum vom 7. bis zum 9. Mai 1987 ;
- 400 t/Tag für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Mai 1987.

(2) Diese Bestimmungen von Absatz 1 sind jedoch nur anwendbar, solange die spanischen Behörden keine geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, daß die auf dem französischen Markt zum freien Verkehr abgefertigten Mengen mit Ursprung in Spanien die vorstehenden Mengen nicht überschreiten.

(3) Die spanischen Behörden teilen der Kommission und der Französischen Republik die in Anwendung von Absatz 2 erlassenen Maßnahmen mit. Die Kommission beurteilt die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Zielsetzungen und teilt Frankreich die Aufhebung der in Absatz 1 getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen<sup>(3)</sup> ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/86<sup>(5)</sup>, ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 1. September 1986 und dem 6. März 1987 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten

Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in den Artikeln 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 14,194 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden der Richtertrag sowie die entsprechenden Erzeugungsgebiete für Leinsamen im Anhang festgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 12.

## ANHANG

## Richtertrag (kg/ha) und entsprechende Erzeugungsgebiete

## I. FASERLEIN

	Nicht geriffelter, gerösteter Flachs	Anderer Flachs
Erzeugungsgebiet I:	1 451	1 705
1. Die niederländischen Gebiete IJsselmeerpolders, Droogmakerijen Noord-Holland und Noordelijk Kleigebied		
2. Spanien		
Erzeugungsgebiet II:	1 247	1 573
1. Die übrigen niederländischen Gebiete		
2. Die belgischen Gemeinden:		
Assenede, Beveren-Waas, Blankenberge, Bredene, Brugge, Damme, De Haan, De Panne, Diksmuide (ohne Vladlo und Woumen), Gistel, Jabbeke, Knokke-Heist, Koksijde, Lo-Reninge, Middelkerke, Nieuwpoort, Oostende, Oudenburg, Sint-Gillis-Waas (nur Meerdonk), Sint-Laureins, Veurne und Zuienkerke		
Erzeugungsgebiet III:		
1. Die übrigen belgischen Gebiete	985	1 201
2. Die folgenden französischen Gebiete:	985	1 201
— das Departement Nord;		
— die Arrondissements Béthune, Lens, Calais, Saint-Omer und der Kanton Marquise im Departement Pas-de-Calais;		
— die Arrondissements Saint-Quentin und Vervins im Departement Aisne;		
— das Arrondissement Charleville-Mézières im Departement Ardennes		
3. Das Vereinigte Königreich	985	1 201
4. Die Bundesrepublik Deutschland	—	1 201
Erzeugungsgebiet IV:	758	973
Die folgenden französischen Gebiete:		
— die Arrondissements Arras, Boulogne-sur-Mer (mit Ausnahme des Kanton Marquise) und Montreuil im Departement Pas-de-Calais;		
— das Departement Somme;		
— die Arrondissements Beauvais, Clermont und Compiègne im Departement Oise		
Erzeugungsgebiet V:	819	958
Die französischen Gebiete:		
— die Arrondissements Rethel, Sedan und Vouziers im Departement Ardennes;		
— die Arrondissements Laon, Soissons und Château-Thierry im Departement Aisne;		
— das Departement Marne;		
— das Arrondissement Senlis im Departement Oise;		
— die Departements Seine-et-Marne, Essonne, Yvelines, Val d'Oise, Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis, Val-de-Marne, Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Sarthe;		
— die Arrondissements Alençon und Mortagne-au-Perche im Departement Orne		
Erzeugungsgebiet VI:	720	996
Die übrigen französischen Gebiete		
Erzeugungsgebiet VII:		
1. Die Bundesrepublik Deutschland	488	—
2. Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft	488	759

## II. ÖLLEIN

Erzeugungsgebiet I :	2 041
Die Niederlande	
Die folgenden englischen Gebiete :	
— Eastern ;	
— South-Eastern ;	
— Northern	
Erzeugungsgebiet II :	1 681
1. Die Bundesrepublik Deutschland	
2. Die folgenden englischen Gebiete :	
— South-West	
— Midlands and West	
3. Wales	
Erzeugungsgebiet III :	1 434
1. Andere Gebiete des Vereinigten Königreichs	
2. Frankreich	
3. Dänemark	
4. Die folgenden Gebiete Italiens :	
— Toscana ;	
— Sizilien	
Erzeugungsgebiet IV :	695
Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1188/87 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der  
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrunddieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit  
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals <sup>(5)</sup> wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt.Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die  
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt  
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87  
erwähnte Betrag von 48,43 ECU wird durch den Betrag  
von 25,94 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 40.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 47.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1661/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 45,58 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai 1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals<sup>(7)</sup> wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,03 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/87 DER KOMMISSION****vom 6. Mai 1987****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1136/87 der Kommission<sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1136/87 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1987, S. 21.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1265/87 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1987

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/87 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1987, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-  
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	52,39
	B. Rohrzucker	44,10 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-  
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1177/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1218/87 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1177/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß  
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 1177/87 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1987, S. 47.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	45,04	
	(b) andere	45,13	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4504
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	41,43 <sup>(1)</sup>		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4504	
(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	39,16 <sup>(1)</sup>		
(d) andere Rohzucker	<sup>(2)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 47. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission  
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für  
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/87 <sup>(4)</sup>, werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 47.  
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-  
mungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr.  
1659/86 durchgeführte 47. Teilausschreibung wird der  
Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 47,200 ECU je  
100 kg Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1987, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1268/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte erste Teilausschreibung****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 der Kommission vom 15. April 1987 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 47,167 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/87 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 1987

**über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1113/87 <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/87 <sup>(4)</sup>;  
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1113/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung  
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse  
wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 23. 4. 1987, S. 12.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 49.

**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse**

<i>(ECU / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,52

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 28. April 1987

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen

(87/255/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik  
Seschellen und der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft <sup>(2)</sup>, das am 23. Mai 1985 in Brüssel unterzeichnet  
wurde, ist von der Republik Seschellen zum Ende des  
ersten Dreijahreszeitraums seiner Anwendung gekündigt  
worden.

Gemäß Artikel 13 des Abkommens haben die Gemein-  
schaft und die Republik Seschellen Verhandlungen  
geführt, um die notwendigen Änderungen des Abkom-  
mens auszuarbeiten:

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 3.  
Dezember 1986 ein neues Abkommen paraphiert,  
aufgrund dessen es den Fischern der erweiterten Gemein-  
schaft weiterhin möglich ist, in den der Hoheitsgewalt  
oder der Gerichtsbarkeit der Seschellen unterstehenden  
Gewässern Fischfang zu betreiben.

Um eine Fischereitätigkeit der Schiffe der erweiterten  
Gemeinschaft ohne Unterbrechung zu gewährleisten,  
haben die beiden Parteien ferner einen Briefwechsel para-

phiert, in dem die vorläufige Anwendung des neuen  
Abkommens ab dem 18. Januar 1987 vorgesehen ist.  
Dieser Briefwechsel sollte auf der Grundlage von Artikel  
43 des Vertrages so schnell wie möglich genehmigt  
werden, und zwar für die Zeit bis zum Abschluß des  
Abkommens —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die  
vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik  
Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen  
wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwech-  
sels und des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu  
bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines  
Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu  
unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 81 vom 28. 3. 1987, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 8. 6. 1985, S. 1.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen**

*A. Schreiben der Regierung der Republik Seschellen*

Brüssel, den.....

Herr.....!

Unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Seschellen bereit ist, dieses Abkommen ab 18. Januar 1987 vorläufig anzuwenden, bis es nach Artikel 13 in Kraft tritt, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall ist die erste Jahrestanche des in Artikel 3 des Protokolls zum Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Mai 1987 zu zahlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Republik Seschellen*

*B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Brüssel, den.....

Herr.....!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Seschellen bereit ist, dieses Abkommen ab 18. Januar 1987 vorläufig anzuwenden, bis es nach Artikel 13 in Kraft tritt, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall ist die erste Jahrestanche des in Artikel 3 des Protokolls zum Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Mai 1987 zu zahlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft der vorläufigen Anwendung des Abkommens zu den oben genannten Bedingungen zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Rat  
der Europäischen Gemeinschaften*

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen  
über die Fischerei vor der Küste der Seschellen**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

(nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und

DIE REPUBLIK SESCHELLEN

(nachstehend „Seschellen“ genannt),

IM GEISTE der Zusammenarbeit aufgrund des AKP—EWG-Abkommens und eingedenk der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Seschellen,

IN ANBETRACHT des Bestrebens der Seschellen, die rationelle Bewirtschaftung ihrer Fischbestände durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu fördern,

EINGEDENK der Tatsache, daß die Seschellen ihre Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in einem Gebiet von zweihundert Seemeilen vor ihrer Küste insbesondere in der Seefischerei ausüben,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Unterzeichnung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen durch beide Parteien,

IN DER FESTEN ABSICHT, ihre Beziehungen im Geiste gegenseitigen Vertrauens und der Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen im Bereich der Seefischerei zu gestalten,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten und Bedingungen für Tätigkeiten von gemeinsamen Interesse für beide Parteien festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

*Artikel 1*

Ziel dieses Abkommens ist es, die Grundsätze und Regeln festzulegen, die künftig auf sämtliche Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft (nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt) in den Gewässern, die nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts und internationaler Gepflogenheiten hinsichtlich der Fischerei unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Seschellen stehen (nachstehend „Gewässer der Seschellen“ genannt), Anwendung finden sollen.

*Artikel 2*

- (1) Die Seschellen gestatten in ihren Gewässern die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Abkommens.
- (2) Die Ausübung von Fischereitätigkeiten nach diesem Abkommen unterliegt dem Recht der Seschellen.

*Artikel 3*

- (1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Fischereifahrzeuge die Bestimmungen dieses Abkommens und die für die Fischereitätigkeit in den Gewässern der

Seschellen geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts und internationaler Gepflogenheiten einhalten.

- (2) Die Behörden der Seschellen unterrichten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jede geplante Änderung der genannten Rechtsvorschriften.

*Artikel 4*

- (1) Die Fischereitätigkeit in den Gewässern der Seschellen darf von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft nur aufgrund einer auf Antrag der Gemeinschaft von den Behörden der Seschellen ausgestellten Lizenz ausgeübt werden.
- (2) Die Erteilung einer Lizenz ist für die betreffenden Reeder gebührenpflichtig.
- (3) Das Antragsverfahren, die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsweise sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 5*

Die Parteien verpflichten sich, sich direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen abzusprechen, die Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeres-schätze im Indischen Ozean, vor allem für die großen Wanderfischarten, zu gewährleisten und diesbezügliche Forschungen zu erleichtern.

*Artikel 6*

Als Gegenleistung für die nach Artikel 2 eingeräumten Fischereimöglichkeiten zahlt die Gemeinschaft den Seschellen einen Finanzbeitrag gemäß den Artikeln 2 und 3 des Protokolls zu diesem Abkommen unbeschadet der Finanzierungen, die die Seschellen im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens erhalten können.

*Artikel 7*

(1) Unbeschadet der Ausübung der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Seschellen über ihre Gewässer konsultieren sich die Parteien über Fragen der Durchführung und ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens. Dazu wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt. Der Ausschuß tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

(2) Die Parteien konsultieren sich bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

(3) Führen diese Konsultationen zu keiner Einigung und wird gegen eine Partei der Vorwurf erhoben, offenkundig gegen Bestimmungen dieses Abkommens verstoßen zu haben, so wird die Streitigkeit dem Schlichtungsverfahren nach Anhang II unterzogen.

*Artikel 8*

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der einen oder anderen Partei in Seerechtsfragen.

*Artikel 9*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Seschellen andererseits.

*Artikel 10*

Die Anhänge und das Protokoll zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens; soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Hinweis auf dieses

Abkommen als Hinweis auf die Anhänge und das Protokoll.

*Artikel 11*

Falls die Behörden der Seschellen aufgrund der Entwicklung der Bestandssituation Erhaltungsmaßnahmen beschließen, die die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berühren, treten die Parteien in Konsultationen ein, um Anhang I, Anhang III und das Protokoll anzupassen.

*Artikel 12*

Dieses Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten geschlossen. Wird es nicht von einer der Parteien sechs Monate vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums gekündigt, so bleibt es für jeweils zwei weitere Jahre in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zweijahreszeitraums gekündigt wird. Am Ende des Dreijahreszeitraums und danach am Ende jedes Zweijahreszeitraums finden zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel statt, einvernehmlich Änderungen oder Zusätze für die Anhänge oder das Protokoll festzulegen. Im Falle der Kündigung des Abkommens durch eine der Parteien treten diese in Verhandlungen ein.

*Artikel 13*

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

*Artikel 14*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das jeher Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*ANHANG I***BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN GEWÄSSERN DER SESCELLEN****1. Lizenzanträge und -erteilung**

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen aus der Gemeinschaft in den Gewässern der Seschellen gilt folgendes Verfahren :

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über ihren Vertreter auf den Seschellen mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag des Reeders für jedes Schiff, dessen Fischereitätigkeit unter diesem Abkommen geplant ist, bei der Fischereibehörde der Seschellen ein. Der Antrag erfolgt auf von den Seschellen bereitgestellten Formblättern nach dem beigefügten Muster.
- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann — im Falle höherer Gewalt : muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff aus der Gemeinschaft ersetzt werden.
- c) Die Lizenzen werden von den Behörden der Seschellen dem Reeder oder dessen Vertretung bzw. Agentur ausgehändigt. Die Fischereibehörde der Seschellen meldet jede Lizenzerteilung dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Seschellen.
- d) Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden.
- e) Die Behörden der Seschellen teilen vor Beginn des Inkrafttretens des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

**2. Geltungsdauer der Lizenzen und Zahlung**

- a) Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.
- b) Bei Thunfischfängern betragen die Gebühren 20 ECU je Tonne Fänge in den Gewässern der Seschellen. Die Anträge auf Lizenzen erfolgen unter Zahlung eines pauschalen Gebührenvorschusses an die Seschellen in Höhe von 5 000 ECU pro Jahr für jeden Thunfischschleppnetzfünger entsprechend einer jährlichen Fangmenge von 250 Tonnen Thunfisch in den Gewässern der Seschellen. Auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die gleichzeitig den Behörden der Seschellen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, erstellt diese am Ende jedes Kalenderjahres eine Vorabrechnung der fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr. Der entsprechende Betrag ist von den Reedern bis spätestens 31. März des folgenden Jahres an das Schatzamt der Seschellen abzuführen. Die Endabrechnung der fälligen Gebühren für ein Fischwirtschaftsjahr wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere der auf den Seschellen tätigen Sachverständigen von FAO, ORSTOM und IEO (Spanisches Institut für Ozeanographie), sowie der verfügbaren statistischen Angaben internationaler Fischereiorganisationen im Indischen Ozean vorgenommen. Die Reeder erhalten die Abrechnung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und haben ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachzukommen. Erreicht die Summe der fälligen Gebühren für die erfolgten Fangtätigkeiten nicht den als Vorschuß geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.
- c) Bei anderen Fangschiffen als Thunfischfängern werden die Gebühren nach Bruttoregistertonnen festgesetzt.

**3. Beobachter**

Die Thunfischfänger nehmen auf Antrag der Behörden der Seschellen einen von diesen benannten Beobachter zur Kontrolle der in den Gewässern der Seschellen getätigten Fänge an Bord. Dem Beobachter werden jegliche Erleichterungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Er erhält geeignete Versorgung und Unterkunft an Bord. Verläßt ein Thunfischfänger die Gewässer der Seschellen mit einem seschellischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Seschellen auf Kosten des Reeders gesorgt.

#### 4. Beschäftigung von Seefischern

Jeder Thunfischfänger nimmt während seines Einsatzes mindestens zwei von den Behörden der Seschellen im Einvernehmen mit dem Reeder benannte Seefischer von den Seschellen an Bord. Die entsprechenden Beschäftigungsverträge werden in Victoria zwischen der Vertretung des Reeders und den Fischern im Einvernehmen mit der Fischereibehörde der Seschellen geschlossen. Der Vertrag muß den Sozialschutz der Fischer einschließlich Kranken- und Unfallversicherung umfassen.

#### 5. Anlandungen

Thunfischfänger, die im Hafen von Victoria anlanden, bemühen sich, ihre Beifänge den Behörden der Seschellen zu den örtlichen Marktpreisen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus beteiligen sich die Schiffe aus der Gemeinschaft an der Belieferung der Thunfischkonservenindustrie der Seschellen zu einem Preis, der in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und der Fischereibehörde der Seschellen auf der Grundlage gängiger Weltmarktpreise festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt in konvertibler Währung. Das Anlandungsprogramm wird in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und der Fischereibehörde der Seschellen bestimmt. Im Falle von Anlandungen oder Umladungen liefern die Reeder die Fänge, die sie nicht an Bord behalten, bei der Fischereibehörde der Seschellen ab.

#### 6. Funkverbindungen

Während ihrer Fischereitätigkeit in den Gewässern der Seschellen teilen die Fangschiffe den Behörden der Seschellen alle drei Tage über die Funkstation Victoria ihre Position und ihre Fänge sowie am Ende jedes Einsatzes den Stand ihrer Fänge mit.

#### 7. Fischereizonen

Um der handwerklichen Fischerei in den Gewässern der Seschellen nicht zu schaden, ist die Fangtätigkeit von Thunfischfängern aus der Gemeinschaft in den in Anhang III definierten Zonen sowie innerhalb eines Umkreises von drei Seemeilen um die von den Behörden der Seschellen kenntlich gemachten Fischsammelplätze, deren geographische Position der Vertretung bzw. Agentur des Reeders mitgeteilt wurde, nicht zulässig.

#### 8. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen

Die Schiffe aus der Gemeinschaft bemühen sich, auf den Seschellen alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Waren- und Dienstleistungen zu beziehen. Die Behörden der Seschellen legen im Einvernehmen mit den Reedern die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Hafeneinrichtungen und gegebenenfalls Waren- und Dienstleistungen fest.

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREISCHIFFE

Name des Antragstellers : .....

Anschrift des Antragstellers : .....

.....

Name und Anschrift des Befrachters (falls nicht Antragsteller) : .....

.....

Name und Anschrift sonstiger gesetzlicher Vertreter auf den Sechellen : .....

.....

Name und Anschrift des Schiffskapitäns : .....

.....

Name des Schiffes : .....

Schiffstyp : .....

Länge und Nettoregistertonnage des Schiffes : .....

Maschinentyp und -leistung (PS) sowie Bruttoregistertonnage : .....

Registrierhafen und -land : .....

Registriernummer : .....

Äußerliche Kennzeichnung des Schiffes : .....

Funksprechzeichen : .....

Radiofrequenz : .....

Ausrüstungsmerkmale : .....

Anzahl und Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder : .....

.....

Vorgesehene Fanggebiete und Fischarten : .....

.....

Beschreibung der Fangtätigkeiten unter Angabe gemeinsamer Vorhaben und sonstiger vertraglicher Abmachungen : .....

.....

.....

Ich, ....., bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum : ..... Unterschrift : .....

\_\_\_\_\_

*ANHANG II*

1. Innerhalb von zwei Monaten nach dem förmlichen Antrag einer Partei auf Schlichtung einer Streitigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens benennt jede Partei ein Mitglied für das Schiedsgericht ; diese beiden Mitglieder schlagen innerhalb von drei Monaten nach demselben Zeitpunkt einvernehmlich einen Staatsangehörigen eines Drittlandes, der nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist, als drittes Mitglied zur Ernennung durch die beiden Parteien vor.
  2. Die um Schlichtung ersuchende Partei reicht zum Zeitpunkt der Behandlung der Sache ihre Klageschrift mit Begründung ein.
  3. Werden die Fristen nach Absatz 1 nicht eingehalten oder können sich die Parteien nicht auf einen Staatsangehörigen eines Drittlandes nach Absatz 1 einigen, so kann jede Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen, falls diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde.
  4. Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen auf der Grundlage dieses Abkommens und anderer einschlägiger Bestimmungen des internationalen Rechts. Die Entscheidungen sind verbindlich. Die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren werden normalerweise von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen ; das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Kostenverteilung beschließen. Im übrigen legt das Schiedsgericht sein Verfahren fest.
-

## ANHANG III

## FANGVERBOTSZONEN FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREISCHIFFE

**Zone 1:** Gebiet um Mahe Island und Seychelles Bank mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $5^{\circ}22,0'$  südlicher Breite und  $57^{\circ}23,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $3^{\circ}40,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}06,9'$  östlicher Länge), Punkt 3 ( $3^{\circ}30,0'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}11,0'$  östlicher Länge), Punkt 4 ( $3^{\circ}55,0'$  südlicher Breite und  $54^{\circ}23,0'$  östlicher Länge), Punkt 5 ( $4^{\circ}44,0'$  südlicher Breite und  $53^{\circ}47,0'$  östlicher Länge), Punkt 6 ( $5^{\circ}38,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}08,0'$  östlicher Länge) und Punkt 7 ( $6^{\circ}34,04'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}02,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 8 ( $6^{\circ}34,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}23,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 2:** Gebiet um Platte Island mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $6^{\circ}06,3'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}35,6'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $5^{\circ}39,0'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}35,6'$  östlicher Länge) und Punkt 3 ( $5^{\circ}39,0'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}10,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 4 ( $6^{\circ}06,3'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}10,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 3:** Gebiet um Coetivy Island mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $7^{\circ}23,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}25,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $6^{\circ}53,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}35,0'$  östlicher Länge) und Punkt 3 ( $6^{\circ}53,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}06,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 4 ( $7^{\circ}23,0'$  südlicher Breite und  $55^{\circ}56,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 4:** Gebiet um Fortune Bank mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $7^{\circ}35,0'$  südlicher Breite und  $57^{\circ}13,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $7^{\circ}01,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}56,0'$  östlicher Länge), Punkt 3 ( $7^{\circ}01,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}45,0'$  östlicher Länge) und Punkt 4 ( $7^{\circ}16,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}40,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 5 ( $7^{\circ}35,0'$  südlicher Breite und  $56^{\circ}49,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 5:** Gebiet um Amirantes Islands mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $5^{\circ}45,0'$  südlicher Breite und  $53^{\circ}55,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $4^{\circ}41,0'$  südlicher Breite und  $53^{\circ}35,6'$  östlicher Länge), Punkt 3 ( $4^{\circ}41,0'$  südlicher Breite und  $53^{\circ}13,0'$  östlicher Länge) und Punkt 4 ( $6^{\circ}09,0'$  südlicher Breite und  $52^{\circ}36,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 5 ( $6^{\circ}33,0'$  südlicher Breite und  $53^{\circ}06,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 6:** Gebiet um Alphonse Island mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $7^{\circ}21,5'$  südlicher Breite und  $52^{\circ}56,5'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $6^{\circ}48,0'$  südlicher Breite und  $52^{\circ}56,5'$  östlicher Länge) und Punkt 3 ( $6^{\circ}48,0'$  südlicher Breite und  $52^{\circ}32,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 4 ( $7^{\circ}21,5'$  südlicher Breite und  $52^{\circ}32,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 7:** Gebiet um die Inseln Providence, Farquhar, St. Pierre und Wizard Reef mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $10^{\circ}20,0'$  südlicher Breite und  $51^{\circ}29,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $8^{\circ}39,0'$  südlicher Breite und  $51^{\circ}12,0'$  östlicher Länge) und Punkt 3 ( $9^{\circ}04,0'$  südlicher Breite und  $50^{\circ}28,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 4 ( $10^{\circ}30,0'$  südlicher Breite und  $50^{\circ}46,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 8:** Gebiet um Cosmoledo und Astove Islands mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $10^{\circ}18,0'$  südlicher Breite und  $48^{\circ}02,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $9^{\circ}34,0'$  südlicher Breite und  $47^{\circ}49,0'$  östlicher Länge), Punkt 3 ( $9^{\circ}23,0'$  südlicher Breite und  $47^{\circ}34,0'$  östlicher Länge) und Punkt 4 ( $9^{\circ}39,0'$  südlicher Breite und  $47^{\circ}14,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 5 ( $10^{\circ}18,0'$  südlicher Breite und  $47^{\circ}36,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

**Zone 9:** Gebiet um Aldabra und Assumption Islands mit folgender Begrenzung:

Von Punkt 1 ( $9^{\circ}54,0'$  südlicher Breite und  $46^{\circ}44,0'$  östlicher Länge) über Punkt 2 ( $9^{\circ}10,0'$  südlicher Breite und  $46^{\circ}44,0'$  östlicher Länge) und Punkt 3 ( $9^{\circ}10,0'$  südlicher Breite und  $46^{\circ}01,0'$  östlicher Länge) nach Punkt 4 ( $9^{\circ}59,0'$  südlicher Breite und  $46^{\circ}01,0'$  östlicher Länge) und zurück zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen der beschriebenen Zonen sind als rote Linien in den Seekarten ML/ADN/73A und ML/ADN/73B eingezeichnet, die im Amt des Chief Surveyor zur Einsichtnahme ausliegen.

**PROTOKOLL****über Fischereirechte und finanzielle Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen***Artikel 1*

- (1) Nach Artikel 2 des Abkommens werden 40 Hochsee-Thunfischfängern vom 18. Januar 1987 bis zum 17. Januar 1990 Lizenzen für die gleichzeitige Ausübung der Fischereitätigkeit in den Gewässern der Seschellen gewährt.
- (2) Auf Antrag der Gemeinschaft können bestimmte Genehmigungen für andere Fischereifahrzeugkategorien unter Bedingungen, die im in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß festzulegen sind, erteilt werden.

*Artikel 2*

- (1) Die Gemeinschaft zahlt einen Beitrag zur Finanzierung eines wissenschaftlich-technischen Programms der Seschellen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Fischereiressourcen im Gebiet des Indischen Ozeans um die Seschellen, insbesondere hinsichtlich der großen Wanderfischarten.
- (2) Für die Geltungsdauer dieses Protokolls wird dieser Beitrag auf 750 000 ECU festgesetzt, wovon mindestens die Hälfte vor dem 31. Dezember 1987 zu zahlen ist.

*Artikel 3*

Bis eingehendere Kenntnisse über die Fischereiressourcen in den Gewässern der Seschellen vorliegen, wird der in Artikel 6 des Abkommens genannte finanzielle Beitrag unbeschadet künftiger Vereinbarungen wie folgt beglichen :

Der Beitrag nach Artikel 6 des Abkommens wird pauschal auf mindestens sechs Millionen (6 000 000) ECU für die Dauer dieses Protokolls festgesetzt und ist in drei gleichen Jahrestanchen zahlbar. Dieser Beitrag deckt die in Artikel 1 genannten Fischereitätigkeiten, im Falle des Thunfischfangs bis zu einem in den Gewässern der Seschellen aufgebrauchten Fanggewicht von 40 000 Tonnen Thunfisch pro Jahr. Überschreiten die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern der Seschellen getätigten Thunfischfänge diese Menge, so erhöht sich der obengenannte Beitrag entsprechend ; unabhängig von den tatsächlichen Fängen wird der finanzielle Ausgleich pro Jahr jedoch auf zwei Millionen zweihunderttausend (2 200 000) ECU jährlich begrenzt.

---

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG (CEDEFOP)

CHANCENGLEICHHEIT UND BERUFSBILDUNG

**Fünf Jahre danach . . . Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen in der Europäischen Gemeinschaft**

Der markanteste Zug der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist sicherlich das Bestreben, eine geeignete Gesetzgebung zu etablieren. Eine Reihe von Rechtsnormen und Richtlinien mit Gesetzeskraft bildet den Rahmen für die Gleichbehandlung, die für die Bereiche Beschäftigung, berufliche Bildung und soziale Sicherheit garantiert wird.

Aber wie jeder weiß, sind gesetzliche Regelungen allein niemals ausreichend, um jegliche Form der faktischen Ungleichbehandlung zu unterbinden. Deshalb hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig mit der Einführung gesetzlicher Regelungen den Mitgliedstaaten das Konzept positiver Aktionen vorgeschlagen. Danach sollen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung, der Frauen im Berufsleben noch immer ausgesetzt sind, abzubauen.

Mit diesem Ansatz hat das CEDEFOP, seit es besteht, der Kommission zugearbeitet, um das Konzept positiver Aktionen — seiner Aufgabenstellung im Bereich berufliche Orientierung und berufliche Bildung entsprechend — zu verwirklichen. Diese Aktivitäten nahmen einen wichtigen Platz im Arbeitsprogramm des Zentrums ein.

102 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch, Dänisch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch.

Katalognummer: HX-43-85-903-DE-C      ISBN: 92-825-5561-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 9      BFR 180



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg